

Satzung der Neckarauer Narrengilde „Die Pilwe“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Name des am 14. März 1955 gegründeten Vereins lautet: **Neckarauer Narrengilde „Die Pilwe“ e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 541 eingetragen. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.
- (4) Der Gerichtsstand ist Mannheim.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (6) Der Verein oder seine Abteilungen sind Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) (BDK) Bund Deutscher Karneval e.V.
 - b) Vereinigung badisch-pfälzischer Karnevalvereine e.V.
 - c) (DTV) Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - d) (TBW) Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.
 - e) (LkT) Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Baden-Württemberg e.V.
 - f) (BSB) Badischer Sportbund Nord e.V.
 - g) Verband für das Spielmannswesen in Baden-Württemberg e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich an. Der Vorstand kann Beitritte zu weiteren Verbänden beschließen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist: (a) Die Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums in karnevalistischer und kultureller Form. (b) Die Pflege und Förderung des Sports, besonders des karnevalistischen Amateurtanzes in all seinen Disziplinen als Breiten- und Wettkampfsport für alle Altersstufen. (c) Pflege und Förderung der Musik, besonders der Blasmusik. (d) Pflege und Förderung der Jugendarbeit in den vorgenannten Punkten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: (a) Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen und sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, örtliches und überörtliches, heimatliches und karnevalistisches Brauchtum zu erhalten, zu fördern und an nachfolgende Generationen zu überliefern. (b) Durchführung von Umzügen und Beteiligung an solchen, wenn sie karnevalistisches und heimatliches Brauchtum beinhalten. (c) Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Tanzsportveranstaltungen. (d) Durchführung und Teilnahme an musikalischen Wertungs- und Unterhaltungsspielen. (e) Durchführung regelmäßiger Übungsstunden für die Tanzgarden und den Musikzug während des ganzen Jahres.
- (3) Der Verein regelt die Aufgaben im karnevalistischen und kulturellen Bereich in der Abteilung Fasnacht, die Aufgaben im sportlichen Bereich in der Abteilung Tanzsport und die Aufgaben im musikalischen Bereich in der Abteilung Musikzug.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückzahlung eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (5) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 4

Mitgliedschaft, Beitrag, Umlagen und Datenschutz

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen kann der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Aufnahme kann eine Aufnahme-

gebühr verlangt werden. Nach der Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Antragstellung. Jedem Vereinsmitglied steht frei, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein auch die Mitgliedschaft in der Abteilung Tanzsport zu erwerben.

(2) Alle Kinder und Jugendliche des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

(3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Beiträge werden jährlich im April erhoben, werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen und sind am 30.04. fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig ab dem nächsten Geschäftsjahr veranlagt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsstaffelungen, Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen festzusetzen. Diese sind in einer Beitragsordnung zu regeln. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragsforderungen des Vereins zu stunden oder zu erlassen. Gleiches gilt für Ratenzahlungen.

(5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(6) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(7) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(8) Als Mitglied der/des Vereinigung badisch-pfälzischer Karnevalvereine e.V., Wormser Landstr. 265, 67346 Speyer, Deutscher Tanzsportverband e.V., Haus des Sports II, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main, Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V., Paul-Linke-Str. 2, 70195 Stuttgart, Badischer Sportbund Nord e.V., Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe, ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstand, TrainerInnen usw.) neben Namen und Geburtsdatum die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein zu melden. Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V., Am Hang 109 a, 67714 Wald Fischbach, sind wir verpflichtet, bei Anforderung von Tanzausweisen die Namen, das Geburtsdatum und die vollständige Adresse der Mitglieder der Abteilung Tanzsport zu melden. Als Mitglied des Verband für das Spielmannswesen in Baden-Württemberg e.V., Hans-Thoma-Str. 25, 68163 Mannheim, ist der Verein verpflichtet, die Namen der Mitglieder der Abteilung Fanfarenzug einschließlich des Geburtsdatums zu melden.

(9) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.03. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis spätestens 31.12. vorliegen muss. Minderjährige haben bei Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft innerhalb von 2 Monaten ab Erreichen der Volljährigkeit schriftlich zu kündigen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung eines fälligen Beitrags in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

(3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen oder vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet. Bis zur Jahreshauptversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(5) Der Austritt aus einer Abteilung ist jederzeit möglich, berührt aber nicht die Mitgliedschaft im Verein. Der Vereinsaustritt oder Eintritt in eine andere Abteilung muss separat erklärt werden. Bis dahin wird das Mitglied als passiv weitergeführt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie nach den Vereinsordnungen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu verhalten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.
(5) Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
(6) Jeder Anschriftenwechsel und jede Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7

Ehrungen, Ernennungen, Senat

- (1) Vorsitzende, Präsidenten, Elferäte, Stabführer, Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten, Ehrenelferrat, Ehrenstabführer, Ehrenmitglied bzw. Ehrensensator ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Ehrenmitglieder sind ab dem nächsten Geschäftsjahr nach der Ernennung von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.
- (2) Langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit können mit der Ehrennadel des Vereins (Bronze, Silber, Gold, Gold mit Brillant) und der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung. Die Ehrenmitgliedschaft befreit ab dem nächsten Geschäftsjahr nach Ernennung von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder.
- (3) Der Vorstand kann eine natürliche Person zum Mitglied ohne Beitragspflicht ernennen.
- (4) Mitglieder können zu Senatoren ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats und des Vertreters des Senats. Die Versammlung der Senatoren bildet den Senat. Der Senat unterstützt den Verein materiell und ideell. Der Senat bestimmt aus seiner Mitte einen Vertreter, der ihn bei den Beratungen mit dem Vorstand, insbesondere bei der Mitbestimmung über neu zu ernennende Senatoren, vertritt.
- (5) Die Verleihung des Ehrentitels kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn er aus dem Verein austritt oder ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Vorstand festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats.
- (6) Ein Senator kann abberufen werden, wenn er aus dem Verein austritt oder das Interesse an der Unterstützung des Vereins verloren hat. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats und des Vertreters des Senats.

§ 8

Führung und Verwaltung

Für die Führung und Verwaltung des Vereines sind folgende Organe bestellt:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9

Jahreshauptversammlung

(1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb des ersten Geschäftshalbjahres, statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung hierzu schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Mitgliederzeitschrift des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, der E-Mail bzw. der Mitgliederzeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung oder Wahl des Vorstandes
- Verschiedenes

(2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt jeweils eine Woche.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Über jede Jahreshauptversammlung und besonders über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.

(5) Die Jahreshauptversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme der Berichte
- Wahl der beiden Kassenprüfer, des Ersatzprüfers und Entgegennahme ihrer Berichte
- Wahl der Elferäte, bzw. Beiräte auf Vorschlag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung bzw. deren Neufassung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Ausgenommen sind juristische Personen, die auf einen legitimized Bevollmächtigten das Stimmrecht

übertragen können. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.

(7) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen durchgeführt. Blockwahl ist möglich.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Abteilungsleiter (AL) Fasnacht und Präsident des Elferrates ist
2. Dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Vizepräsident des Elferrates ist
3. Dem Schriftführer, der zugleich Kritzelminister des Elferrates ist
4. Dem Schatzmeister, der zugleich Finanzminister des Elferrates ist
5. Dem Organisationsleiter, der zugleich Organisationsminister des Elferrates ist
6. Dem Wirtschaftsleiter, der zugleich Wirtschaftsminister des Elferrates ist
7. Dem Gardeleiter, der zugleich AL Tanzsport, AL Musikzug und Gardeminister des Elferrates ist
8. Dem Jugendwart, der zugleich Jugendminister des Elferrates ist.

(2) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei der Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Jahreshauptversammlung muss jedoch jedem Vorstandsmitglied alljährlich das Vertrauen aussprechen. Die Abwahl durch die Jahreshauptversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

(3) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Jahreshauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Führung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Anmeldung jeder Änderung im Vorstand in das Vereinsregister
- Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals
- Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainer/Innen und Übungsleiter/Innen
- Berufung von ehrenamtlichen Trainer/innen, Übungsleiter/Innen und Betreuer/Innen
- Sonstiges, das sich aus der Satzung ergibt oder das Gesetz zwingend vorschreibt

5). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, der 2. Vorsitzende handelt nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

(6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung usw.) zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Der Beirat

(1) Dem Vorstand steht der Beirat mit Stimmrecht zur Seite. Mitglieder des Beirates sind alle Elferräte, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Elferräte sind.

(2) Der Beirat wirkt mit bei der Verleihung und Abererkennung von Ehrentiteln, bei der Ernennung und Abberufung von Senatoren.

(3) Die Elferräte haben die Aufgabe, den Verein bei Veranstaltungen zu repräsentieren. Sie entscheiden über die Teilnahme an Veranstaltungen und über die Verteilung der Ämter und Aufgaben innerhalb des Elferrates.

(4) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden vom Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern, für die Dauer von einem Jahr ein volljähriges Vereinsmitglied zum Ersatzprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach einem Jahr Pause zulässig. Die Wiederwahl des Ersatzprüfers ist möglich.

(2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Richtigkeit und Voll-

ständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensübersicht.

(3) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.

(4) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

(6) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

(7) Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen ein Kassenprüfer nicht zur Verfügung, wird die Kassenprüfung vom zweiten Kassenprüfer und dem Ersatzprüfer durchgeführt. Steht durch Rücktritt oder anderen Gründen nur ein Kassenprüfer, bzw. nur der Ersatzprüfer zur Verfügung, kann die Kasse von diesem allein geprüft werden. Stehen dagegen beide Kassenprüfer und der Ersatzprüfer durch Rücktritt oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, zwei Kassenprüfer kommissarisch zu benennen.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu setzen. Der Text der beantragten Satzungsänderung ist zusammen mit der Tagesordnung zu versenden.

(2) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Eine Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Eine von der Behörde angeordnete Satzungsänderung beschließt der Vorstand.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt oder wenn es der Vorstand mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden.

(3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird eine zweite außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Diese kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Sofern die außerordentliche Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins.

§ 15

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister, auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 17. Mai 2019 beschlossen.